

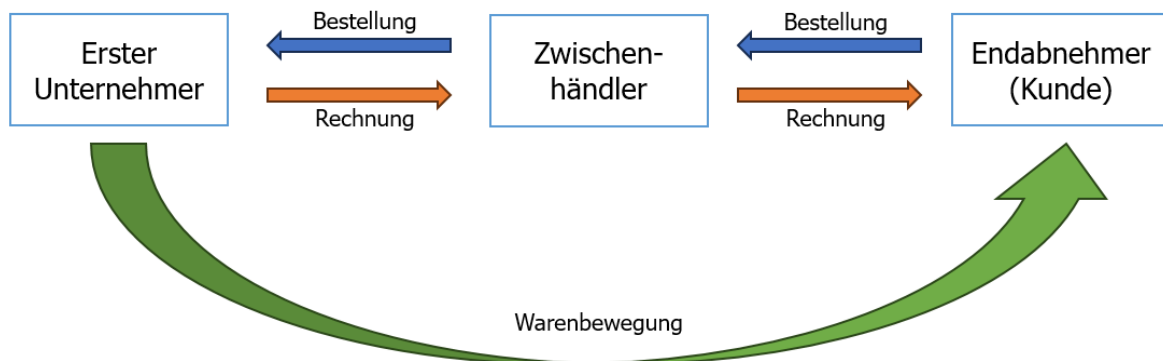
Reihengeschäfte

Allgemein: Reihengeschäfte treten in der Praxis häufig auf und werden dennoch nicht immer direkt erkannt. Da ein Reihengeschäft jedoch umsatzsteuerlich anders zu beurteilen ist als eine „normale“ Lieferung, möchten wir Ihnen im Folgenden einen kurzen Überblick darüber geben, wie Sie Reihengeschäfte in der Praxis erkennen, um die richtigen Schlussfolgerungen insbesondere in Bezug auf die Rechnungsstellung zu ziehen. In Zweifelsfällen stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns hierzu gerne an.

Was ist eigentlich ein Reihengeschäft?

Ein Reihengeschäft liegt immer dann vor, wenn mehrere Unternehmer (mindestens zwei) Kaufverträge über denselben Gegenstand abschließen und dieser Gegenstand direkt vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt (§ 3 (6a) S. 1 UStG).

Bildlich dargestellt, können Sie sich den Sachverhalt so vorstellen:



Praxistipp: Wenn ein Unternehmer bei einer Bestellung eine abweichende Lieferanschrift angibt, sollte geprüft werden, ob möglicherweise ein Reihengeschäft vorliegt. Das Vorliegen eines Reihengeschäfts sollte direkt bei dem Bestellvorgang überprüft werden.

Rechtsfolge des Reihengeschäfts

Sind die oben genannten Voraussetzungen für ein Reihengeschäft erfüllt, so kann nur einer der Lieferungen die Beförderung zugerechnet werden. Nur diese Lieferung kann als bewegte Lieferung unter den weiteren gesetzlichen Bestimmungen steuerfrei sein (bspw. innergemeinschaftliche Lieferung oder Ausfuhrlieferung).

Um zu bestimmen, welcher der Lieferungen die Warenbewegung zuzurechnen ist, kommt es immer darauf an, welcher Beteiligte den Transport der Ware vornimmt oder beauftragt.

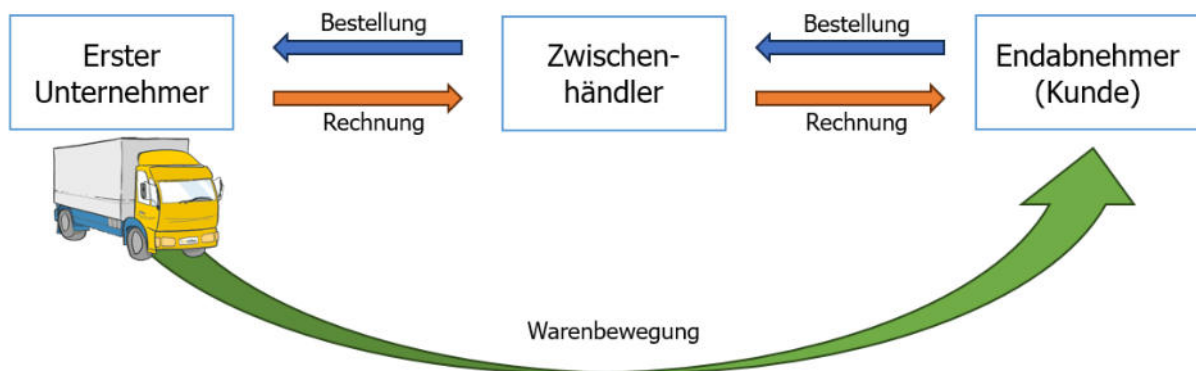
Wer übernimmt die Beförderung?

Incoterms sind nicht mehr relevant!

1. Der erste Unternehmer:

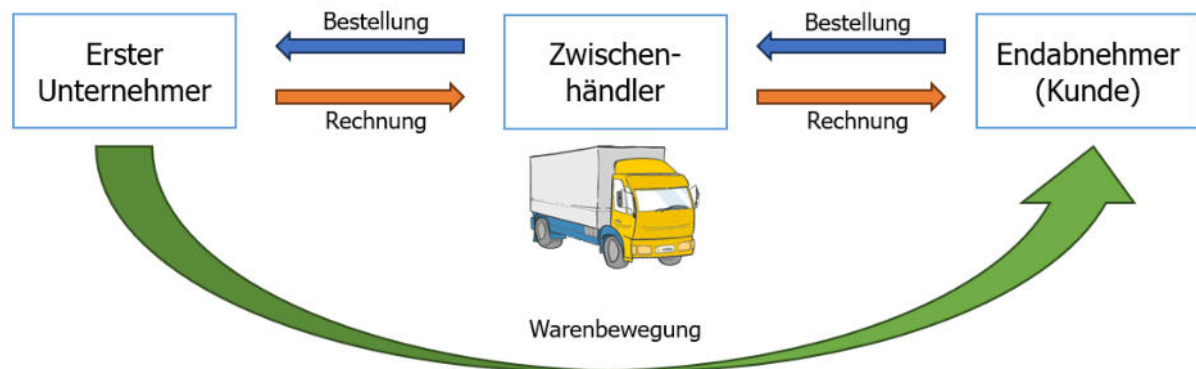
Übernimmt oder beauftragt der erste Unternehmer in der Kette den Transport, so ist grundsätzlich seine Lieferung an den Zwischenhändler die bewegte Lieferung (§ 3 (6a) S. 2 UStG). Nur diese Lieferung kann einer Steuerbefreiung unterliegen.

Der Zwischenhändler erbringt in diesem Fall eine ruhende Lieferung, für die keine Steuerbefreiung in Frage kommen kann. Diese Lieferung ist dort steuerbar und steuerpflichtig, wo die Beförderung endet.



2. Der Zwischenhändler:

Wird der Transport durch den mittleren Unternehmer beauftragt, ist generell die 1. Lieferung vom ersten Unternehmer an den Zwischenhändler die bewegte Lieferung (§ 3 (6a) S. 4 1. HS UStG).



Es sind jedoch folgende Ausnahmefälle zu beachten:

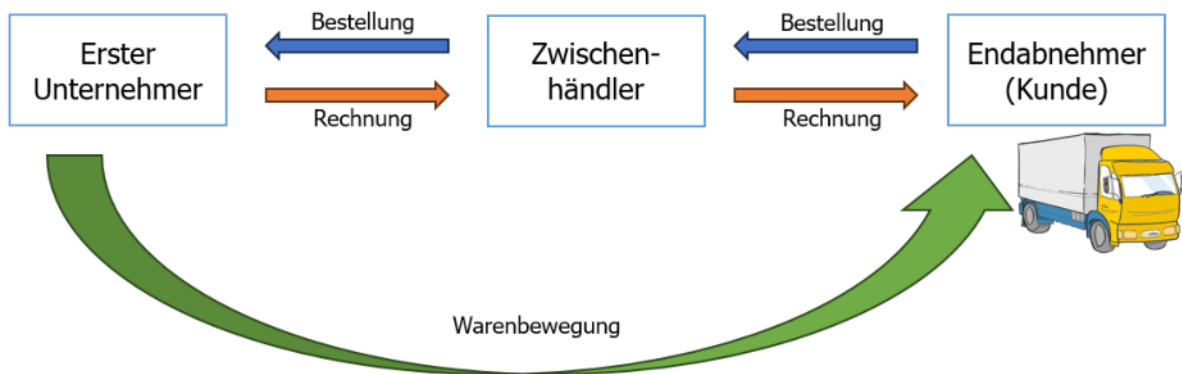
1. Wenn der Gegenstand der Lieferung von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union in einen anderen Mitgliedsstaat befördert wird UND der Zwischenhändler eine Umsatzsteuer-ID-Nummer des Landes des Beginns der Beförderung verwendet oder
2. Wenn der Gegenstand der Lieferung in das Drittlandsgebiet befördert wird UND der Zwischenhändler eine Umsatzsteuer-ID-Nummer des Landes des Beginns der Beförderung verwendet oder
3. Wenn der Gegenstand der Lieferung aus dem Drittlandsgebiet in das Gemeinschaftsgebiet gelangt UND die Einfuhr (Zollabfertigung) auf Kosten des Zwischenhändlers erfolgt.

→ In diesen Fällen ist die Lieferung des Zwischenhändlers an den Endabnehmer die bewegte Lieferung und kann somit unter den übrigen Voraussetzungen eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung oder eine Ausfuhrlieferung darstellen.

3. Der Endabnehmer:

Übernimmt der Endabnehmer die Beförderung der Ware (Abholung), so ist die Lieferung des Zwischenhändlers an den Endkunden die bewegte Lieferung.

Die Lieferung des ersten Unternehmers an den Zwischenhändler ist unbewegt und damit dort steuerbar und steuerpflichtig, wo die Beförderung beginnt.



Achtung: Insbesondere in grenzüberschreitenden Fällen müssen Reihengeschäfte sorgfältig geplant werden, um ungewollte umsatzsteuerliche Konsequenzen zu vermeiden!

Hierbei sind wir gerne behilflich.